

ANREIZEFFEKT FÜR BEIHILFEN IM RAHMEN DER AGFVO

Anlage zum Antrag

Antragsteller: _____

Antragsnummer: _____

Durchführungsort: _____

Kurzbeschreibung der Maßnahme

Beihilfen für Großunternehmen, die unter die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung fallen, müssen einen Anreizeffekt aufweisen. Eine Förderung soll entweder zu einer signifikanten Zunahme des Umfangs und der Reichweite des Projekts oder Gesamtausgaben des Empfängers für das geförderte Projekt oder zu einem signifikant beschleunigten Abschluss des betreffenden Projekts führen.

Ich/Wir bestätige(n) durch Ankreuzen, dass eines oder mehrere der folgenden Kriterien in meinen/unseren Unterlagen nachgewiesen ist/sind.¹

- | | | | | |
|--|--------------------------|----|--------------------------|------|
| 1. signifikante Zunahme des Projektumfangs | <input type="checkbox"/> | ja | <input type="checkbox"/> | nein |
| 2. signifikante Zunahme der Reichweite des Projekts | <input type="checkbox"/> | ja | <input type="checkbox"/> | nein |
| 3. signifikante Zunahme der Gesamtausgaben für das Projekt | <input type="checkbox"/> | ja | <input type="checkbox"/> | nein |
| 4. signifikant beschleunigter Abschluss des Projekts | <input type="checkbox"/> | ja | <input type="checkbox"/> | nein |
| 5. Das Investitionsvorhaben wäre ohne die Beihilfe im betreffenden Fördergebiet nicht in der Form durchgeführt worden. | <input type="checkbox"/> | ja | <input type="checkbox"/> | nein |

Erklärung

Ich/Wir bestätige(n), dass ich/wir die Durchführbarkeit des geförderten Vorhabens oder der geförderten Tätigkeit mit und ohne Beihilfe analysiert und dokumentiert habe(n). Mir/uns ist bekannt, dass alle in dieser Anlage zum Antrag getätigten Angaben subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches sind und dass ein Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist.

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers/Firmenstempel

¹ Diese Hinweise sind weder vollständig, noch führen diese zu einem Anspruch auf Anerkennung des Anreizeffektes durch die ILB.